

Sektionsreglement der Mobility Genossenschaft

Artikel 1: Präambel

- ¹ Die Genehmigung und Änderung dieses Sektionsreglements liegt gemäss Statuten Art. 19 der Mobility Genossenschaft in der Kompetenz der Delegiertenversammlung. Die Statuten sind diesem Reglement übergeordnet.
- ² Das Sektionsreglement enthält die für alle Sektionen der Genossenschaft geltenden ausführenden Bestimmungen zur Struktur, Organisation und Ämteraufteilung mit genossenschaftlicher Relevanz.
- ³ Aus Vereinfachungsgründen werden in diesem Reglement die Personenbezeichnungen in der männlichen Form verwendet. Sie gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

I. Zweck, Aufgaben und Anzahl der Sektionen

Artikel 2: Organisation

- ¹ Die Zuteilung der Genossenschafter in einzelne Sektionen ist in Statuten Art. 7 geregelt. Die Zuteilung erfolgt aufgrund des Wohnorts.

Artikel 3: Zweck

- ¹ Sektionen stellen die statutarisch vorgesehenen genossenschaftlichen Funktionen sicher. Sie wirken unterstützend bei der lokalen und regionalen Verankerung und Bekanntmachung des Angebotes der Mobility Genossenschaft.

Artikel 4: Anzahl der Sektionen

- ¹ Die Mobility Genossenschaft zählt Schweiz weit 19 Sektionen.
- ² Der geographische Umfang dieser Sektionen ist in nachfolgender Übersichtskarte dargestellt:



II. Sektionsversammlungen

Artikel 5: Daten, Fristen und Einberufung

- ¹ Anzahl und Teilnehmerkreis von Sektionsversammlungen sind in Statuten Art. 31 geregelt.
- ² Ordentliche Sektionsversammlungen finden jeweils in den Monaten Januar bis März statt (idealerweise ab Mitte Januar bis Ende Februar). Die Daten sind so festzulegen, dass die Fristen der Delegiertenversammlung eingehalten werden können (vgl. Statuten Art. 17).
- ³ Ausserordentliche Sektionsversammlungen können unter Angabe der Traktanden verlangt werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Delegierten der jeweiligen Sektion dafür ausspricht.
- ⁴ Die Einberufung einer Sektionsversammlung erfolgt durch den Sektionspräsidenten (vgl. Sektionsreglement Art. 13.1) oder durch den Sektionsleiter (vgl. Sektionsreglement Art. 13.2). Es werden jeweils alle Genossenschafter (Stand 31. Oktober) der entsprechenden Sektion entweder schriftlich per Post oder per E-Mail eingeladen. Um sicherzustellen, dass Einladungen spätestens 15 Tage vor der entsprechenden Sektionsversammlung zugestellt sind, muss der Sektionspräsident (bzw. der Sektionsleiter) die vollständigen Unterlagen mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin der Verwaltung zustellen. Die Verwaltung stellt anschliessend den Versand sicher. Die Verwaltung veröffentlicht alle Versammlungstermine und Orte der Sektionsversammlungen auf der Mobility Webseite.

Artikel 6: Durchführung und Protokollführung

- ¹ Die Leitung der Sektionsversammlung erfolgt durch den Sektionspräsidenten (vgl. Sektionsreglement Art. 13.1). Falls die Sektion keinen Sektionspräsidenten gewählt hat, übernimmt der Sektionsleiter (vgl. Sektionsreglement Art. 13.2) oder ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident die Versammlungsleitung.
- ² Der Versammlungsleiter trifft die für die Feststellung der anwesenden Genossenschafter und der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.
- ³ Der Versammlungsleiter informiert die Sektionsversammlung über allfällige bereits bekannte Anträge der Verwaltung zu Handen der nächstfolgenden Delegiertenversammlung.
- ⁴ Der Versammlungsleiter sorgt für die Führung eines Beschlussprotokolls seiner Sektionsversammlung. Das Protokoll ist der Verwaltung innert 10 Tagen zuzustellen, wobei zudem sicherzustellen ist, dass die Fristen der Delegiertenversammlung eingehalten werden können. Die Verwaltung stellt das Protokoll allen Teilnehmern zu. Übrige Interessierte können das Protokoll ihrer Versammlung bei der Verwaltung anfordern.

Artikel 7: Aufgaben, Rechte und Pflichten der Sektionsversammlung

- ¹ Die Sektionsversammlungen können aus dem Kreis ihrer Genossenschafter Delegierte, Ersatzdelegierte, Sektionspräsidenten, Tagespräsidenten, Stimmenzähler, Protokollführer und Ausschüsse wählen.
- ² Die Sektionsversammlungen besprechen und formulieren Anträge aus ihren Sektionen und entscheiden über deren Weiterleitung als Anfrage an die Verwaltung bzw. als Antrag an die Delegiertenversammlung (vgl. Sektionsreglement Art. 8).
- ³ Die Sektionsversammlungen genehmigen Sitzungsprotokolle ihrer vorhergehenden Versammlungen.
- ⁴ Mitwirkungs- und Stimmrechte von Genossenschafte rn an Sektionsversammlungen sind in Statuten Art. 10 geregelt.

Artikel 8: Anträge aus Sektionsversammlungen an die Delegiertenversammlung

- ¹ Vorschläge von Genossenschafte rn für Anträge zuhanden der nächstfolgenden Delegiertenversammlung werden an den Sektionsversammlungen diskutiert und beschlossen. Solche Vorschläge müssen dem Sektionsleiter (wo vorhanden auch dem Sektionspräsidenten) in schriftlicher Form mindestens 5

Arbeitstage vor der Sektionsversammlung zugestellt und an der Sektionsversammlung persönlich vertreten werden. Ausnahmsweise können Vorschläge für Anträge an der Sektionsversammlung auch spontan gestellt werden.

- ² Anträge aus Sektionsversammlungen an die nächstfolgende Delegiertenversammlung müssen einen konkret ausformulierten Antrag und eine Begründung enthalten. Sie sollen sachlich, klar und von allgemeinem Interesse für die Mobility Genossenschaft sein.
- ³ Die definitive Ausformulierung der von der Sektionsversammlung beschlossenen Anträge obliegt entweder der Sektionsversammlung oder kann durch Beschluss der Sektionsversammlung den Delegierten oder einem von der Sektionsversammlung gewählten Ausschuss übertragen werden. Delegierte können (bzw. der Ausschuss der Sektion kann) Anträge gemäss Instruktionen der Sektionsversammlung und/oder in Absprache mit anderen Sektionen und/oder der Verwaltung nach der Sektionsversammlung definitiv ausformulieren, abändern oder zurückziehen.
- ⁴ Die Verwaltung kann die eingegangenen Anträge mit Delegierten diskutieren, Delegierte auf gleiche oder ähnliche Anträge anderer Sektionen hinweisen, Anträge der Sektionen formell bereinigen und für die Vorlage an die Delegiertenversammlung ähnlich lautende Anträge in Themengruppen (Traktanden) zusammenfassen und als Unteranträge zum gleichen Traktandum präsentieren. Die Verwaltung kann auch – wenn die Delegierten bzw. der gewählte Ausschuss der jeweils betroffenen Sektionen damit einverstanden ist – Anträge inhaltlich bereinigen, Anträge koordinieren, insbesondere ähnlich lautende Anträge zusammenfassen und als konsolidierten Antrag der Delegiertenversammlung unterbreiten.
- ⁵ Das Antragsrecht an die Delegiertenversammlung und die Fristen sind in Statuten Art. 17 geregelt. Die definitiven und ausformulierten Anträge müssen der Verwaltung in einem separaten Dokument eingereicht werden.
- ⁶ Antragstellende Sektionen stellen sicher, dass ihre Anträge an der Delegiertenversammlung durch einen ihrer Delegierten vertreten werden.
- ⁷ Anträge betreffend Geschäfte, welche nicht in den Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung fallen (vgl. Statuten Art. 19), z.B. Anträge betreffend dem operativen Geschäft von Mobility, gelten als Handlungsanträge oder Auskunftsbegehren. Die Verwaltung nimmt solche entgegen und bezieht dazu an der Delegiertenversammlung Stellung. Ob und wie Handlungsanträge umgesetzt und in welcher Form Auskunftsbegehren beantwortet werden, obliegt der Verwaltung. Eine allfällige Abstimmung an der Delegiertenversammlung über Handlungsanträge hat rein konsultativen Charakter.

Artikel 9: Stimmrecht und Beschlussfassung

- ¹ Stimmrechte der Genossenschafter an ihren Sektionsversammlungen sind in Statuten Art. 31 geregelt.
- ² Die Beschlussfassung an Sektionsversammlungen ist in Statuten Art. 31 geregelt.

Artikel 10: Wahl Delegierte und Ersatzdelegierte durch die Sektionsversammlung

- ¹ Das Vorgehen bei der Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten an den Sektionsversammlungen ist in Statuten Art. 32 geregelt. Die Wahl erfolgt jedes zweite Jahr für eine ordentliche Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Die ungeraden Jahre sind ordentliche Wahljahre (2015, 2017, 2019, etc.). Nicht wählbare Personen sind in Statuten Art. 32 geregelt. Delegierte und Ersatzdelegierte sollen ihr Sektionsgebiet ausgewogen vertreten.
- ² Delegierte: Die Anzahl der Ämter ist in Statuten Art. 32 geregelt. Die Verwaltung berechnet die Anzahl von Delegierten pro Sektion anhand dem „Divisorverfahren“. Der Anspruch der Anzahl Ämter wird dem Sektionsleiter (wo vorhanden auch dem Sektionspräsidenten) jeweils bis Ende Dezember vor Sektionsversammlungen mit Wahlen mitgeteilt.
- ³ Ersatzdelegierte: Die Anzahl der Ämter ist in Statuten Art. 32 geregelt.
- ⁴ Der Leiter der Sektionsversammlung (vgl. Sektionsreglement Art. 6) gibt die Namen der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten (bei Ersatzdelegierten inklusive der jeweiligen Anzahl Stimmen) der Verwaltung innert 10 Tagen nach der Wahl bekannt.

- ⁵ Delegierte und Ersatzdelegierte, welche während der ordentlichen Amtsdauer ihren Wohnsitz in ein anderes Sektionsgebiet verlegen, müssen ihr Amt mit Stichtag des Wohnsitzwechsels niederlegen. Für die Nachfolgereglung kommt bei Delegierten das Sektionsreglement Art. 12.1 zum Zug.
- ⁶ Das Vorgehen bei geografischen Veränderungen der Sektionen oder bei einer Veränderung der Anzahl Delegierten einer Sektion ist in Statuten Art. 32 geregelt.

III. Ämter und Organisation

Artikel 11: Aufgaben, Rechte und Pflichten der Delegierten

- ¹ Delegierte vertreten die Genossenschafter ihrer Sektion an der Delegiertenversammlung der Mobility Genossenschaft. Stimmrecht und Beschlussfassung an der Delegiertenversammlung sind in Statuten Art. 20 geregelt. An der Delegiertenversammlung sind nur Delegierte als Vertreter der Genossenschafter zugelassen (Ausnahme vgl. Sektionsreglement Art. 12.5).
- ² Delegierte müssen Mobility-Genossenschafter sein (vgl. Statuten Artikel 32). Sie informieren sich über Geschäftsgang und die Entwicklungen der Genossenschaft und ihrer eigenen Sektion mittels den vielfältigen zur Verfügung stehenden Informationskanälen (www.mobility.ch, elektronische Informationsplattform für Delegierte, Mobility-Journale, E-Newsletter, Geschäftsberichte, etc.). Von Delegierten wird die Präsenz an folgenden Anlässen erwartet:
- a) Allfällige regionale Sektionstreffen
 - b) Delegierten-Forum (im Oktober oder November)
 - c) Sektionsversammlung (im Januar bis März)
 - d) Delegiertenversammlung (normalerweise im Mai)
- ³ Delegierte sind Repräsentanten der Genossenschafter und als solche mitverantwortlich für das Wohl der Mobility Genossenschaft. Aufgrund von Diskussionen in den Sektionsversammlungen, der Diskussion an der Delegiertenversammlung selber und dem Studium der Unterlagen, machen sich die Delegierten ihr eigenes Bild und stimmen an der Delegiertenversammlung nach freiem Ermessen, bestem Wissen und Gewissen und ohne Stimmbindung durch die Sektionsversammlung ab.
- ⁴ Zudem kann jeder Delegierte für weitere Informationen der Verwaltung jederzeit eine schriftliche Anfrage einreichen, welche diese innert maximal 90 Tagen schriftlich beantwortet. Die Anfrage verpflichtet die Verwaltung nicht zur Herausgabe von sensiblen und vertraulichen Informationen. Die Verwaltung entscheidet über Inhalt, Umfang, Klassifikation und Verteilung der Informationen.
- ⁵ Anträge an die Delegiertenversammlung werden durch die Sektionsversammlungen beschlossen (vgl. Sektionsreglement Art. 7 und Art. 8). Jeder Delegierte hat zudem das Recht, auch sogenannte Einzelanträge an die nächstfolgende Delegiertenversammlung einzureichen (vgl. Statuten Art. 17). Die Bestimmungen aus Sektionsreglement Art. 8 Abs. 2, 4, 5 und 7 gelten sinngemäss auch für Einzelanträge. Einzelanträge sollen an der Delegiertenversammlung persönlich vertreten werden.
- ⁶ Delegierte werden für die Ausübung ihres Amtes entschädigt (z.B. Vergünstigungen). Höhe und Art der Entschädigung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 12: Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ersatzdelegierten

- ¹ Ersatzdelegierte für Nachfolgereglung: Ersatzdelegierte können Delegierte ihrer Sektion ersetzen, welche ihr Amt während der ordentlichen Amtsdauer niederlegen. Ersatzdelegierte werden in diesem Fall bis zur nächsten Wahl zu Delegierten.

Falls die Sektionsversammlung mehr als einen Ersatzdelegierten wählt, legt sie zugleich die Reihenfolge fest, in der die Ersatzdelegierten bei der Nachfolge allenfalls zum Zuge kommen (anderenfalls gilt die Anzahl der Stimmen bei der Wahl der Ersatzdelegierten).

Sobald ein Ersatzdelegierter zum Zug kommt, wird er umgehend vom Sektionspräsidenten oder vom Sektionsleiter angefragt, ob er das Mandat als Delegierter annehmen will. Er hat diese Anfrage inner-

halb kurzer Frist zu beantworten. Nimmt er das Mandat als Delegierter an, so ist er (und der abgelöste Delegierte) umgehend, bis spätestens aber 30 Tage vor der Delegiertenversammlung der Verwaltung zu melden. Nimmt er das Mandat nicht an, kommt dasselbe Prozedere für den in der Reihenfolge nächsten Ersatzdelegierten zur Anwendung.

- ² Ersatzdelegierte als punktuelle Stellvertreter von Delegierten: Falls ein Delegierter ausnahmsweise nicht persönlich an der Delegiertenversammlung anwesend sein kann, darf er sich durch einen Ersatzdelegierten seiner Sektion (auch kurzfristig) vertreten lassen. In diesem Fall kann der Delegierte sein Amt bis zur nächsten ordentlichen Wahl beibehalten und der Ersatzdelegierte wird für die Dauer von einem Tag zum Delegierten mit allen seinen Rechten und Pflichten. Ein Ersatzdelegierter kann gleichzeitig nur einen Delegierten vertreten.
 - a) Der Delegierte darf aus dem Kreis der von seiner Sektionsversammlung gewählten Ersatzdelegierten seinen Stellvertreter frei wählen.
 - b) Der Delegierte darf seinem Stellvertreter Empfehlungen zu Abstimmungen und Wahlen erteilen.
 - c) Der Delegierte muss seinem Stellvertreter rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung sämtliche erhaltenen Versammlungsunterlagen weiterleiten.
 - d) Die Kommunikation erfolgt direkt zwischen dem Delegierten und seinem Stellvertreter. Die Verwaltung braucht im Vorfeld der Delegiertenversammlung nicht zwingend über die Stellvertretung informiert zu werden.
 - e) Der Ersatzdelegierte braucht an der Delegiertenversammlung keine Vollmacht des Delegierten vorzuweisen. Er muss lediglich bei der Eingangskontrolle bekanntgeben, welchen Delegierten er vertritt.
- ³ Ersatzdelegierte müssen Mobility-Genossenschafter sein (vgl. Statuten Artikel 32). Sie informieren sich über Geschäftsgang und die Entwicklungen der Genossenschaft und ihrer eigenen Sektion mittels den vielfältigen zur Verfügung stehenden Informationskanälen (www.mobility.ch, elektronische Informationsplattform für Ersatzdelegierte, Mobility-Journale, E-Newsletter, Geschäftsberichte, etc.). Von Ersatzdelegierten wird die Präsenz an folgenden Anlässen erwartet:
 - a) Allfällige regionale Sektionstreffen
 - b) Delegierten-Forum (im Oktober oder November)
 - c) Sektionsversammlung (im Januar bis März)
- ⁴ Ersatzdelegierte werden für die Ausübung ihres Amtes entschädigt (z.B. Vergünstigungen). Höhe und Art der Entschädigung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- ⁵ Ersatzdelegierte können fakultativ als Gäste an der Delegiertenversammlung anwesend sein sofern es die Platzverhältnisse zulassen (Anmeldung obligatorisch). Ersatzdelegierte haben an der Delegiertenversammlung keine Stimm-, Wahl- und Mitdiskussionsrechte.

Artikel 13: Aufgaben, Rechte und Pflichten Sektionspräsidenten und Sektionsleiter

- ¹ Sektionsversammlungen können fakultativ aus den Reihen ihrer Delegierten pro Sektion einen Sektionspräsident für eine ordentliche Amtsdauer von jeweils zwei Jahren wählen. Die Namen der gewählten Sektionspräsidenten müssen der Verwaltung innert 10 Tagen nach der Wahl bekannt gegeben werden. Die Aufgabe der Sektionspräsidenten umfasst die Mithilfe bei der Vorbereitung sowie die Leitung der Sektionsversammlung seiner Sektion nach den statutarischen Vorgaben. Er pflegt den Kontakt und Informationsaustausch mit den Delegierten und Ersatzdelegierten der eigenen Sektion und anderen Sektionspräsidenten. Er unterstützt den intersektionalen Abgleich ähnlich lautender Anträge. Die Sektionspräsidenten haben weder Weisungsbefugnisse noch besondere Vertretungsbefugnisse im Namen von Mobility. Sektionspräsidenten werden für die Ausübung ihres Amtes entschädigt (z.B. Vergünstigungen). Höhe und Art der Entschädigung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- ² Sektionsleiter stellen die Einhaltung der Vorgaben der Statuten und des Sektionsreglements sicher (vgl. Statuten Art. 30). Die Aufgabe der Sektionsleiter umfasst die Vorbereitung sowie die Leitung der Sektionsversammlung sofern diese Aufgaben nicht durch einen Sektionspräsident (vgl. Sektionsreglement Art. 13.1) erfüllt werden. Sektionsleiter werden von der Verwaltung ernannt und abberufen.
- ³ Sektionsleiter und Sektionspräsidenten verpflichten sich in ihrer Sektion zur gegenseitigen Kooperation und Koordination und lassen sich alle nötigen Informationen zukommen.

IV. Termine und Fristen im Genossenschaftsjahr

Artikel 14: Termine und Fristen

Anlass	Termin	Teilnehmer	Fristen
Delegiertenforen	Oktober- November	Delegierte und Ersatzdelegierte	Bekanntgabe Daten 2 Monate im Voraus durch Verwaltung
Ordentliche Sektionsversammlungen	Januar- März	Genossenschafter	Einladung 15 Tage im Voraus durch Sektionspräsident/Sektionsleiter
Ordentliche Delegiertenversammlungen	Normalerweise im Mai	Delegierte	Bekanntgabe Datum 5 Monate im Voraus. Schriftliche Einladung 20 Tage im Voraus durch Verwaltungsrat

V. Schlussbestimmungen

Artikel 15: Schlussbestimmungen

- ¹ Für die Auslegung des Sektionsreglements ist der deutsche Wortlaut massgebend.
² Für Fristenberechnungen gilt das Datum des Poststempels.

Artikel 16: Inkrafttreten

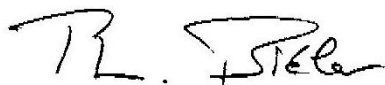
- ¹ Das vorliegende Sektionsreglement wurde durch die Delegiertenversammlung am 20. Mai 2017 genehmigt und tritt gleichentags in Kraft. Es ersetzt die Version vom 30. Mai 2015.

Der Verwaltungsratspräsident:



Frank Boller

Der Vizepräsident des Verwaltungsrats:



Philippe Biéler